

Kreisdirectionen eingebracht werden wird oder nicht; also kann man sich in Bezug auf diese Frage jetzt noch nicht aussprechen; allein nach alle Dem, was ich mir erlaubt habe, zu erörtern, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß es wohl am Besten sei, wenn auch die zweite Kammer auf ihren Antrag zur Zeit und bis auf Weiteres verzichtet, um denselben vielleicht späterhin, wenn Erfahrungen werden gesammelt sein, dann wieder mit größerer Energie aufnehmen zu können.

Staatsminister Dr. Schinsky: Auf Das, was so eben der geehrte Abg. Reiche-Eisenstuck gesagt hat, habe ich nur zu bemerken, daß nach meinem Dafürhalten der Schönburgsche Recept der Aufhebung des Appellationsgerichts in Zwickau nicht entgegenstehen kann, da die Herren v. Schönburg nur einen Anspruch auf ein Appellationsgericht, nicht aber auf das in Zwickau, haben.

Secretär Anton: Es ist nicht meine Absicht, die geehrte Kammer mit einer ausführlichen Darlegung der Gründe für oder gegen den Antrag, der früher von uns besprochen worden ist, heute wieder aufzuhalten. Ich muß indeß gestehen, daß mir bei der ersten Berathung schon verschiedene Bedenken dagegen begingen, die ich damals bei mir selbst unterdrückte, weil mich die Erklärungen seitens der hohen Staatsregierung darüber beruhigten, daß besondere Schwierigkeiten der Ausführung nicht entgegenstehen würden. Soviel ist mir aber bei nochmaliger Erwägung der ganzen Angelegenheit klar geworden, daß sich die Ansichten für und wider ziemlich die Wage zu halten scheinen. Ich muß nun der Ansicht Derjenigen beitreten, die es nicht für so dringend halten, daß eine Aenderung eintrete, daß man nicht im Stande sein könnte, die Sache ohne allen Nachtheil bis zum nächsten ordentlichen Landtage auszusetzen, wo in Bezug auf die bürgerliche Gesetzgebung und die ohne Zweifel damit zu verbindende Proceßordnung die Kammer mehr in der Lage sein wird, das Alles vollständiger zu übersehen, und die hohe Staatsregierung gewiß auch, wenn es sich ausführbar zeigt, mit näher motivirten Vorschlägen entgegenkommen wird; ganz abgesehen übrigens davon, ob Aussicht vorhanden sein möchte, daß die hohe erste Kammer sich noch entschließen werde, dem früher von uns beschlossenen Antrage beizutreten. Ich halte es daher auch für gerathener, den Antrag fallen zu lassen und sehe mich also genöthigt, bei dieser Angelegenheit nunmehr gegen den Antrag unserer geehrten zweiten Deputation mich zu erklären.

Abg. Koch: Die Gründe, welche gegen den frühern Beschluß der Kammer angeführt worden sind, können mich nicht bestimmen, mich dem Wunsche nach Abänderung desselben anzuschließen. Der Abg. Reiche-Eisenstuck hat sich auf die Erläuterungen des Herrn Justizministers bezogen; gerade diese Erläuterungen aber sprechen für unsern Beschluß, da derselbe eine Reduction der Appellationsgerichte

nach wie vor für zweckmäßig und wünschenswerth hält. Wenn weiter auf die Nachtheile des Organisirens und Reorganisirens überhaupt Bezug genommen worden ist, so wird die geehrte Kammer erkennen, daß wir uns im Justizwesen nun doch einmal im Stadium einer Reorganisation befinden. Mit der ganzen Veränderung des Strafverfahrens und mit der dadurch bedingten Reorganisation der Untergerichte hängt aber die beantragte Einziehung mehrerer Appellationsgerichte zusammen, weil durch das veränderte Criminalverfahren das Bestehen mehrerer Appellationsgerichte überflüssig werden wird. Wenn nun durch die Beschränkung der Zahl der Appellationsgerichte zugleich die Einheit im Rechtssprechen in Civilsachen gewinnt und eine Kostenersparniß erzielt wird, so dürfen wir wohl ohne Bedenken die hohe Staatsregierung ermächtigen, seiner Zeit auch zu dieser Reorganisation zu verschreiten. Uebrigens liegt in der Bemerkung des geehrten Abg. Reiche-Eisenstuck, daß es unter den bestehenden Verhältnissen leider Gottes beim Alten bleiben müsse, von selbst ein Grund gegen seine Ansicht.

Abg. Rittner: Es mag ziemlich kühn erscheinen, wenn ich es unternehme, als Laie gegen die Herren Juristen aufzutreten; allein meine Stellung als Deputationsmitglied macht es mir zur Pflicht, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Antrag aus der Deputation in der Rücksicht hervorgegangen ist, und worauf ich nicht geringes Gewicht lege, die Vereinfachung unsrer Behörden zu ermöglichen und daß sich dadurch auch Ersparnisse für die Staatskasse erreichen lassen. Dies war der hauptsächlichste Grundsatz, von welchem aus die Deputation diesen Antrag vorgelegt hat. Es kam hinzu, daß von Haus aus der Vorstand des Justizdepartements den Vorschlag der Deputation billigte und keineswegs der Ausführung desselben entgegen war. Auch Das, was wir in der ersten Kammer gehört haben, hat mich wenigstens zu keiner andern Auffassung bringen können und ebensowenig die Gründe, welche die Herren soeben dagegen angeführt haben. Es hat der geehrte Abg. Reiche-Eisenstuck auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die der Aufhebung der Appellationsgerichte entgegenständen, namentlich in Bezug auf Bauten und Zwickau. Ich sollte aber meinen, gerade wenn Schwierigkeiten bei der Ausführung vorhanden sind, so wäre es an der Kammer, durch einen derartigen Antrag der hohen Staatsregierung entgegenzukommen; denn es ist keine Frage, wenn von der Staatsregierung Schritte in dieser Richtung gethan werden sollen, so ist es von großer Wichtigkeit, wenn ein derartiger Antrag aus der Ständeverammlung der hohen Staatsregierung zur Seite steht. Es ist gesagt worden, daß dieser Antrag zu früh komme; nichts destoweniger glaubt jedoch die Deputation, daß wichtige Veränderungen in der Organisation nicht früh genug angebahnt werden können, sei es, daß die hohe Staatsregierung im Stande ist, schon lange Zeit vorher bei der definitiven Anstellung